

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt und der Fraktion AfD

Einbeziehung von Familienangehörigen der Russlanddeutschen auf der Grundlage des Aufnahmeantrags für Spätaussiedler beim Bundesverwaltungsamt

Seit den 1950er Jahren sind ca. 4,5 Mio. Aussiedler und Spätaussiedler, die nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Vertriebenen und Flüchtlingen gleichgestellt und somit Deutsche sind, aus den Staaten Ostmitteleuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland aufgenommen worden. Aktuell leben ca. 2,5 Mio. Russlanddeutsche in Deutschland. Der Aufnahmeantragsteller kann für Ehegatten und Abkömmlinge bis zu 15 Personen und für weitere Angehörige bis zu zehn Personen in den Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheids einbeziehen (www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Antraege/Antrag_S.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Dabei wird in dem Aufnahmeantrag lediglich erfasst, wie der Geburtsname und das Verwandtschaftsverhältnis zur Bezugsperson sind. Ob die Personen, die nach § 7 und § 8 des Bundesvertriebengesetzes (BVFG) in Deutschland aufgenommen werden, auch Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG oder anderer Nationalität sind, wird in dem Aufnahmeantrag nicht abgefragt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Antragsteller, die nach Artikel 116 Abs. 1 GG Deutsche sind, sind seit 1950 nach § 4 BVFG als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland gekommen (bitte eine tabellarische Aufstellung nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht vornehmen)?
2. Wie viele Familienangehörige sind mit dem jeweiligen Aussiedler oder Spätaussiedler seit 1950 nach § 7 BVFG aufgenommen worden, weil sie Ehegatten oder Abkömmling waren (bitte um eine tabellarische Aufstellung nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht, ob es sich um Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG handelt oder nicht, und dies jeweils in Bezug auf die Zahl der anerkannten Spätaussiedler im selben Kalenderjahr)?

3. Wie viele weitere Familienangehörige sind mit dem jeweiligen Aussiedler oder Spätaussiedler nach § 8 BVFG seit 1950 insgesamt aufgenommen worden (bitte um eine tabellarische Aufstellung nach Jahr der Aufnahme in Deutschland bis September 2024, Alter und Geschlecht, ob es sich um Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 GG handelt oder nicht, und dies jeweils in Bezug auf die Zahl der anerkannten Spätaussiedler im selben Kalenderjahr)?

Berlin, den 25. Oktober 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.